

nalien (Namen, Vornamen, Geburtstag, Beruf und Wohnort) fest, um sich Gewißheit über seine Identität zu verschaffen. In diesem Zusammenhang muß das Gericht auch beachten, daß dem Zeugen wegen seiner Verwandtschaft mit dem Angeklagten oder durch eine Ehe ein Zeugnisverweigerungsrecht zustehen kann (§ 46 StPO), daß er wegen seiner beruflichen Tätigkeit oder in seiner Eigenschaft als Abgeordneter der Volkskammer oder der Länderkammer das Recht zur Aussageverweigerung haben kann (§ 47 StPO), daß er durch eine vom Staat ihm auf erlegte oder anerkannte Schweigepflicht zur Verweigerung des Zeugnisses verpflichtet sein (§ 48 StPO) oder gegebenenfalls die Auskunft auf bestimmte Fragen deshalb verweigern kann, weil ihre Beantwortung ihn oder seine Angehörigen in die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung bringen würde (§ 49 StPO). Ergibt sich ein Anhaltspunkt für das Vorliegen eines Zeugnisverweigerungsrechts oder einer Schweigepflicht, dann muß der Vorsitzende den Zeugen darüber belehren (§ 46 Abs. 2, § 48 Abs. 2 StPO). Ist der Zeuge infolge einer vom Staat ihm auferlegten oder anerkannten Schweigepflicht zur Zeugnisverweigerung verpflichtet, muß das Gericht jede weitere Vernehmung dieses Zeugen unterlassen (§ 48 Abs. 2 StPO). Wird die Aussagegenehmigung nicht erteilt, dann verlangt das Interesse der Arbeiter-und-Bauern-Macht die unbedingte Geheimhaltung der betreffenden Tatsachen auch im Strafprozeß. Die Regelung des § 48 Abs. 2 StPO dient dem Schutz der Deutschen Demokratischen Republik und des sozialistischen Aufbaus und bringt damit einen allgemeinen Grundsatz für die Tätigkeit aller Staatsorgane zum Ausdruck, der auch vom Gericht beachtet werden muß.

Neben den Personalien muß das Gericht bei der Vernehmung des Zeugen zur Person auch solche persönlichen Umstände klären, die für den Beweiswert seiner Aussage von Bedeutung sein können. Es sind daher erforderlichenfalls Fragen über Vorstrafen des Zeugen, seine Beziehungen zu dem Angeklagten oder dem Verletzten usw. zu stellen.

D.

Auf die Vernehmung des Zeugen zur Person folgt seine Vernehmung zur Sache (§ 57 StPO). Der Vorsitzende teilt dem Zeugen zuerst mit, worüber er aussagen soll. Dieser Hinweis soll den Zeugen bereits auf die wesentlichen Fragen aufmerksam machen. Der Vorsitzende muß jedoch darauf achten, daß nicht etwa durch die Form seines Hinweises die sachliche Aussage des Zeugen beeinflusst werden kann.